



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen

DG(SANTE)/2017-6125 – RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DER GD GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
ÜBER EIN AUDIT IN DEN NIEDERLANDEN
8. –12. MAI 2017**

**BEWERTUNG DER VOM MITGLIEDSTAAT ERGRIFFENEN MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DES
SCHWANZBEIBENS UND ZUR VERMEIDUNG DES ROUTINEMÄßIGEN KUPIERENS DER SCHWÄNZE
BEI SCHWEINEN**

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER DAS OBEN GENANNTA AUDIT.
VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES ORIGINALBERICHTS (DG(SANTE)/ 2017-6125).**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht beschreibt die Ergebnisse eines Audits, das vom 8. bis zum 12. Mai 2017 in den Niederlanden durchgeführt wurde. Das Audit ist Teil eines Projekts der Kommission zur Verbesserung der Durchführung und Durchsetzung der Richtlinie 2008/120/EG, die Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen in der EU festlegt.

Ziel des Audits war die Bewertung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung des Schwanzbeißens und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen.

Dem Bericht zufolge setzen die niederländischen Behörden die Bestimmungen der Schweinerichtlinie zur Unterbindung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen nicht durch, da es sich ihrer Ansicht nach um ein komplexes, multifaktorielles Problem handelt, das eine nationale Strategie auf Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Schweinehaltern (Dalfsen-Erklärung) erfordert, um die Umsetzung der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission zu gewährleisten und damit das routinemäßige Kupieren der Schwänze bei Schweinen einzuschränken.

Dies hat zwar bisher zu keiner Verringerung der Zahl der Betriebe geführt, die routinemäßig die Schwänze bei Ferkeln kupieren, der Schweinesektor hat sich aber verpflichtet, vor Ende 2017

mit der Ausarbeitung von Risikobewertungen der Betriebe zu beginnen. Das Wirtschaftsministerium beabsichtigt, im Mai 2019 ein Datum bekannt zu geben, ab dem im Land das routinemäßige Kupieren von Schwänzen unterbunden werden soll, was, wenn es dazu kommt, ein ernsthaftes Bemühen um Fortschritte bei der wirksamen Durchführung der Schweinerichtlinie erkennen lässt.

In den Niederlanden werden die europäischen und nationalen finanziellen Maßnahmen nicht effizient zur Reduzierung des Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens der Schwänze bei Schweinen genutzt, und die derzeitigen Landwirtschafts- und Qualitätssicherungsprogramme bieten wenig Anreize für Landwirte, das Schwanzbeißen zu reduzieren.

Derzeit wird, auch unter Einbeziehung des Sektors, daran gearbeitet, ein brauchbares Benchmarking-Kontrollinstrument bereitzustellen, um die unzureichenden Anweisungen und Anleitungen für Inspektoren in Angriff zu nehmen und zu einem einheitlichen Verständnis davon zu gelangen, was einen Verstoß in Bezug auf ausreichendes und geeignetes Beschäftigungsmaterial darstellt.

Die bei Betriebskontrollen gewonnenen Daten über frühere Verstöße und die auf Schlachthofebene erhobenen Daten über Schwanzschäden bieten der zuständigen Behörde Möglichkeiten zur Verbesserung ihres Systems (z. B. risikobasierte Auswahl von Betrieben, Festsetzung von Interventionsschwellen und Messung der Fortschritte bei der Reduzierung des Auftretens von Schwanzbeißen) sowie zur effizienteren Nutzung ihrer Ressourcen, um die angestrebte Reduzierung des systematischen Kupierens der Schwänze bei Schweinen zu erreichen.

Der Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen an die zuständigen niederländischen Behörden, wie die festgestellten Mängel behoben werden können.

EMPFEHLUNGEN

Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts Einzelheiten über die zur Umsetzung der unten stehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Die zuständige Behörde sollte die Umsetzung der Anforderungen an Beschäftigungsmaterial in das Gesetz über Tierhalter (<i>Besluit houders van dieren</i>) überprüfen, um sicherzustellen, dass diese die Absicht des originalsprachlichen Texts der Richtlinie 2008/120/EG des Rates klar zum Ausdruck bringen. Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 25 Damit zusammenhängende Feststellungen: 2 und 3

Nr.	Empfehlung
2.	<p>Die zuständige Behörde sollte den Inspektoren geeignete Anweisungen und Anleitungen an die Hand geben, damit sie die Bestimmungen über die Vermeidung von Schwanzbeißen und routinemäßigem Kupieren der Schwänze gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 8 Absatz 2 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates wirksam durchsetzen können; ferner sollte daraus hervorgehen, wie Anzeichen für Ohr- und Schwanzverletzungen in landwirtschaftlichen Betrieben zu bewerten sind und welche Maßnahmen seitens der Landwirte zur Änderung ungeeigneter Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen als ausreichend gelten, bevor auf das Kupieren der Schwänze bei Schweinen zurückgegriffen wird. Dabei sollte auch die Situation berücksichtigt werden, dass kupierte Schweine von Aufzuchtbetrieben gekauft werden, bei denen es keinen Hinweis auf Schwanzbeißen gibt.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerungen 27 und 28 Damit zusammenhängende Feststellungen: 5 bis 13 Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 53 Damit zusammenhängende Feststellungen: 42, 43 und 47</p>
3.	<p>Die zuständige Behörde sollte den Inspektoren Anweisungen und Anleitungen zur Verfügung stellen, damit sie beurteilen können, ob die Anforderungen an das bereitzustellende Beschäftigungsmaterial gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 4 der Richtlinie 2008/120/EG in Bezug auf die Eignung („Materialien, die sie untersuchen und bewegen können“) und Angemessenheit („ständiger Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien“) des Beschäftigungsmaterials in landwirtschaftlichen Betrieben erfüllt werden. Die Bewertungsmethoden zur Überprüfung des Zugangs zu Beschäftigungsmaterial sollten Kontrollen umfassen, die auf den Anleitungen gemäß Nummer 7 der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission und/oder anderen geeigneten bewährten Verfahren basieren.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 53 Damit zusammenhängende Feststellungen: 44, 45 und 47</p>
4.	<p>Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass eine Häufung von Verstößen, in diesem Fall in Bezug auf Beschäftigungsmaterial, bei der Festlegung künftiger Kontrollprioritäten (wie in Artikel 3 und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgesehen) und bei ihrer Strategie zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens berücksichtigt wird.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 54 Damit zusammenhängende Feststellung: 46</p>
5.	<p>Die zuständige Behörde sollte dafür sorgen, dass das Ausmaß von Schwanzschäden in Schlachthöfen überwacht wird und dass bei einer hohen Anzahl von Verstößen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Maßnahmen in den betroffenen Betrieben eingeleitet werden.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 55 Damit zusammenhängende Feststellungen: 49, 50 und 51</p>

Nr.	Empfehlung
6.	<p>Die zuständige Behörde sollte gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 prüfen, ob im Betrieb Aufzeichnungen über das Auftreten von Schwanzbeißen geführt werden und, wie in Anhang I Kapitel I Nummer 8 der Richtlinie 2008/120/EG gefordert, wie wirksam Gegenmaßnahmen zur Verbesserung der Situation und ihre Auswirkungen sind, auch in Bezug auf Ferkel, die zur weiteren Mast in Aufzuchtbetriebe verbracht werden. Dabei sollte sie sich nicht auf tierärztliche Aussagen stützen, sondern auf amtliche Kontrollen, um die wirksame Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie „sicherzustellen“.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 29 Damit zusammenhängende Feststellungen: 22 und 23</p>
7.	<p>Die zuständige Behörde könnte in Betracht ziehen, für die Risikobewertung im Jahr 2017 die bestehenden Ausbildungsvorschläge für den Schweinesektor in den neuen Vorschlag für die Ausbildung von Landwirten zu integrieren und Tierärzte in die spezifische Schulung – mit Schwerpunkt auf dem Schwanzbeißen als Indikator für den Tierschutz – einzubeziehen.</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 30 Damit zusammenhängende Feststellungen: 11, 12 und 21</p>
8.	<p>Die zuständige Behörde könnte die Zusammenarbeit mit anderen Regierungsstellen, die für die Finanzierung von Neubauten und die Renovierung bestehender Gebäude zuständig sind, in Betracht ziehen, um sicherzustellen, dass solche Anlagen geeignet sind, die Aufzucht von Schweinen mit intakten Schwänzen zu ermöglichen (Güllesysteme, die optimal geeignetes Beschäftigungsmaterial bewältigen können, unterschiedliche Temperaturzonen, geeignete Böden, Fütterung, verfügbare Fläche usw.).</p> <p>Empfehlung auf Grundlage der Schlussfolgerung 39 Damit zusammenhängende Feststellungen: 31, 32 und 33</p>

Die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2017-

[6125](http://ec.europa.eu/food/audits-analysis/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2017-6125)